

Anlage Reduzierung der KWKG- und der Offshore-Netzumlage für elektrische Wärmepumpen

Ist der Kunde Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, bei der es sich um eine elektrische Wärmepumpe handelt, die durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, reduziert sich die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 Abs. 1 EnFG ab dem 01.01.2023 auf Null (0,00 Cent/kWh). Damit Betreiber einer elektrischen Wärmepumpe ihren Anspruch auf Reduzierung der betroffenen Umlagen anmelden können, müssen sie ihren Energielieferanten damit beauftragen, dem Netzbetreiber die dafür notwendigen Informationen, die in dieser Anlage zusammengestellt sind, mitzuteilen (vgl. § 52 i. S. d. § 22 Abs. 1 EnFG).

Die Anwendung des § 22 EnFG und damit auch die Gewährung dieser Umlagenprivilegierung steht jedoch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission (vgl. § 68 EnFG). Diese beihilferechtliche Genehmigung liegt derzeit noch nicht vor und kann daher derzeit nicht gewährt werden. Aktuell ist noch nicht absehbar, wann die Europäische Kommission über die beihilferechtliche Genehmigung entscheidet und auf welchen Zeitraum sich die Genehmigung, gegebenenfalls auch rückwirkend, erstreckt (Stand: 06/2024).

Die elektrische Wärmepumpe wird an folgender Entnahmestelle betrieben:

Straße / Hausnummer *(Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)*

PLZ / Ort *(Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)*

Identifikationsnummer der Marktlokation *(sofern bekannt, z. B. aus Ihrer letzten Energieabrechnung)*

Zählernummer

Zu dem Anspruch auf Verringerung der KWKG-Umlage, der Offshore-Netzumlage gemäß § 22 Abs. 1 EnFG versichert der Kunde Folgendes:

1. Sollte es sich bei dem Kunden um ein Unternehmen (AG, GmbH, eine Personengesellschaft oder Ähnliches) handeln, versichert der Kunde, dass er kein Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 2 EnFG ist.
2. Der Kunde versichert außerdem, dass gegen ihn keine offenen Rückforderungsansprüche bestehen, die aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 3 EnFG entstanden sind.

Ein Anspruch des Kunden auf Verringerung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage nach § 22 EnFG besteht erst, wenn dies durch die Europäische Kommission genehmigt worden ist und nur in dem von der Genehmigung umfassten Umfang.

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Wegfall der separaten Messeinrichtung für die Wärmepumpe oder die Veränderung eines Umstands nach Nr. 1 oder Nr. 2 unverzüglich in Textform an netzservice@stadtwerke-bsa.de zu melden.

Der Kunde beauftragt Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf (Eigenbetrieb) damit, dem zuständigen Netzbetreiber die den Anspruch auf Verringerung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage auf Null (0,00 Cent/kWh) betreffenden Informationen fristgerecht mitzuteilen.

Ort/Datum

Unterschrift Kunde